

Zusatzkollektivvertrag

zum Kollektivvertrag für die Angestellten der Vorarlberger Stickereiwirtschaft vom 12. Mai 2004, in der Fassung vom 1. Jänner 2013

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Vorarlberg - Fachgruppe der Stickereiwirtschaft einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, andererseits.

Art. I Geltungsbereich

räumlich: für das Bundesland Vorarlberg;

fachlich: für alle Mitgliedsbetriebe der Fachgruppe Vorarlberger Stickereiwirtschaft

persönlich: für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Angestellten sowie für kaufmännische Lehrlinge

Art. II Ist-Gehaltserhöhung

1. Es wird empfohlen, das tatsächliche Monatsgehalt (Ist-Gehalt) der Angestellten (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten) - bei ProvisionsvertreterInnen ein etwa vereinbartes Fixum - mit Wirkung 1. Jänner 2014 zu erhöhen.
2. Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei ProvisionsbezieherInnen, Prämien, Sachbezüge usw. bleiben unverändert.

Art. III Gehaltstabellen

1. Die Gehaltsansätze in den Gehaltstabellen des Kollektivvertrages - Anhang 3 zum § 16 Verwendungsgruppen und Mindestgrundgehälter - werden in den Verwendungsgruppen I und II um 2,5 % und in den Verwendungsgruppen III und IV um 2,3 %, aufgerundet auf ganze Euro, erhöht (Anhang). Die Lehrlingsentschädigungssätze in allen Lehrjahren werden um 2,5 %, aufgerundet auf ganze Euro, erhöht.
2. Danach ist zu prüfen, ob das tatsächliche Monatsgehalt dem neuen (ab 1. Jänner 2014 geltenden) Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des/der Angestellten so aufzustocken, daß es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

Art IV Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des/der Angestellten aufgrund der Regelung der Art. II oder III effektiv erhöht.

Art V Anrechnung von Karenzurlauben

Dem § 15 Abs (9) wird ein Klammerausdruck eingefügt, sodass der § 15 (9) lautet:

§ 15 (9) Karenzurlaube innerhalb des Dienstverhältnisses gem MSchG bzw VKG werden bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten (für Karenzurlaube, die ab 1.1.2014 beginnen bis zum Höchstausmaß von 12 Monaten) als Verwendungsgruppenjahr angerechnet.

Art. VI Wirksamkeitsbeginn

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

Lustenau, 04. Dezember 2013

**Wirtschaftskammer Vorarlberg
Fachgruppe der Vorarlberger Stickereiwirtschaft**

Obmann

Geschäftsführer

Markus Riedmann

Mag. Andreas Staudacher

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier**

Vorsitzender

Geschäftsbereichsleiter
Interessenvertretung

Wolfgang Katzian

Karl Proyer

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh**

Wirtschaftsbereichsvorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

Willi Mungenast

Paul Prusa

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Region Vorarlberg**

Regionalvorsitzender

Regionalgeschäftsführer

Willy Oss

Bernhard Heinzle

Gehaltsordnung
gültig ab 1.1.2014
Vorarlberger Stickereiwirtschaft
in Euro

Verw. Gruppe	I	II	III	IV
im 1.+ 2. Verwendungsgruppenjahr	1.424,-	1.774,-	2.341,-	3.010,-
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	1.510,-	1.880,-	2.451,-	3.143,-
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	1.598,-	1.988,-	2.557,-	3.279,-
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	1.684,-	2.099,-	2.665,-	3.411,-
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	1.770,-	2.208,-	2.773,-	3.547,-
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	1.858,-	2.315,-	2.881,-	3.680,-

Lehrlingsentschädigung gültig ab 1.Jänner 2014

1. Lehrjahr	552,-
2. Lehrjahr	723,-
3. Lehrjahr	966,-
4. Lehrjahr	1.290,-